

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 64/12 R

L 4 AS 1860/11 (Thüringer LSG)
S 12 AS 4073/06 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Revision
gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 5. Juni 2012
- L 4 AS 1860/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einem am 10.8.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 24.7.2012 Revision gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 5.6.2012, zugestellt am 11.7.2012, eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat die Erklärung nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 13.8.2012 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 178 ZPO*), vorgelegt, obwohl er vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 3 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (*§ 169 SGG*).
- 4 Nach *§ 160 Abs 1 SGG* steht den Beteiligten die Revision gegen eine Entscheidung des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß *§ 160a SGG*. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das LSG die Revision in seinem Urteil zugelassen, noch liegt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG*) vor.
- 5 Im Übrigen entspricht das Schreiben des Klägers auch nicht der zwingenden Formvorschrift des *§ 73 Abs 4 SGG*, wonach natürliche Personen wie der Kläger sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf *§ 193 SGG*.

